

Marktgemeindeamt Reichenfels

K u n d m a c h u n g

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Gemeindevolksbefragung

Anlässlich der Gemeindevolksbefragung am 11. September 2022 wird gemäß § 50 Abs. 2 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprengel 1 REICHENFELS MARKT	Marktgemeindeamt Reichenfels Liftstraße 1, Sitzungssaal	100m im Umkreis des Wahllokales
Wahlsprengel 2 SOMMERAU/WEITENBACH/ST.PETER	Marktgemeindeamt Reichenfels Liftstraße 1, Besprechungszimmer	100m im Umkreis des Wahllokales

2. **Wahlzeit 8:00 bis 12:00 Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Reisepässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a. **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten udgl.,
- b. **jede Ansammlung von Personen**,
- c. **das Tragen von Waffen jeder Art.**

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 Abs. 3 Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- bestraft.

Kundmachung
anschlagen am: 29.07.2022



Der Bürgermeister